

Freiburg im Breisgau, den 24. November 1994

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Erzdiözese Freiburg.

Nr. 159

### Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Erzdiözese Freiburg

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, seine Eignung zur nebenberuflichen Tätigkeit als katholischer Kirchenmusiker\* (Organist und Chorleiter) nachzuweisen.

#### § 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die Prüfungsleistungen (vgl. § 12) stimmen mit den Anforderungen überein, die am 14. Februar 1989 von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

#### § 3 Ort und Zeit der Prüfung

- (1) Prüfungsort ist in der Regel Freiburg. Erforderlichenfalls können die Prüfungen auch an anderen Orten abgenommen werden. Dieses gilt für zentrale wie dezentrale Prüfungen. Dezentral werden die Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung und Partiturspiel geprüft.
- (2) Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeschluß ist der 15. Juni. Die Termine der zentralen Prüfungen werden bis 1. September im Amtsblatt der Erzdiözese bekanntgemacht.

#### § 4 Einteilung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfaßt Klausurarbeiten in den Fächern
 

– Tonsatz	120 Min.
– Gehörbildung	60 Min.
- (3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
 

a) Liturgik	15 Min.
b) Singen und Sprechen	10 Min.
c) Gregorianischer Choral	15 Min.
d) Deutscher Liturgiegesang	10 Min.
e) Chorleitung	30 Min.
f) Liturgisches Orgelspiel	10 Min.

g) Orgelliteraturspiel	20 Min.
h) Klavierspiel	10 Min.
i) Tonsatz	10 Min.
k) Gehörbildung	10 Min.
l) Partiturspiel	10 Min.
m) Musikgeschichte	10 Min.
n) Orgelkunde	10 Min.

- (4) Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte.
- (5) Der Prüfling darf die Prüfung in zwei Teilen ablegen. Der zweite Teil muß jedoch beim allgemeinen Prüfungstermin des nächsten Jahres folgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

#### § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Dieser entscheidet darüber, ob die Prüfung bestanden ist sowie in den übrigen in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus
  - a) dem Referenten für Liturgie im Erzbischöflichen Ordinariat (Prüfungsvorsitzender),
  - b) dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik (stellvertretender Prüfungsvorsitzender),
  - c) dem Domkapellmeister,
  - d) mindestens zwei Bezirkskantoren, die vom Prüfungsvorsitzenden berufen werden.

#### § 6 Prüfungskommissionen

- (1) Für die Ablegung der einzelnen Fachprüfungen (§ 4 Abs. 2 und 3) werden Prüfungskommissionen gebildet, die für jedes Fach aus mindestens zwei Fachprüfern bestehen. Der Prüfungsvorsitzende bestellt die Fachprüfer in der Regel aus dem Kreis der Bezirkskantoren. Kirchenmusiker, die im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariates als Lehrkräfte tätig sind (B-Kirchenmusiker mit diözesanem Unterrichtsauftrag), können als Fachprüfer hinzugezogen werden.
- (2) Die Fachprüfer legen unmittelbar nach der Prüfung die Note im betreffenden Fach fest. Werden für die Prüfung wegen der Zahl der Prüflinge mehrere Prüfungskommissionen gebildet, muß mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses unter den Fachprüfern sein.
- (3) Die Fachprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 7 Prüfungsverlauf

- (1) Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Eine Prüfungskommission

\* Der Begriff umfaßt immer „Kirchenmusikerin“ und „Kirchenmusiker“.

sion beaufsichtigt die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Besondere Vorkommnisse bei den Klausuren sind schriftlich festzuhalten.

- (2) Für die Erst- und Zweitkorrektur der schriftlichen Arbeiten werden zwei Fachprüfer benannt. Die schriftlichen Arbeiten werden nach § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. Bei abweichender Benotung entscheidet der Prüfungsvorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuß.
- (3) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die beauftragten Fachprüfer. Einer der Fachprüfer führt das Protokoll. Können sich die Fachprüfer nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsvorsitzende nach gemeinsamer Beratung mit der betreffenden Prüfungskommission.
- (4) Der Prüfungsvorgang ist in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese enthält
  - a) die Namen der Fachprüfer und den Namen des Prüflings,
  - b) Prüfungsort und Prüfungsdatum,
  - c) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
  - d) die Unterschrift der Fachprüfer,
  - e) ggfs. die Schlußentscheidung (vgl. § 7 Abs. 3).
- (5) Der Prüfungsvorsitzende kann einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Prüfungskandidaten des folgenden Jahres die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die Prüflinge selbst damit einverstanden sind.

## § 8 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - a) Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche;
  - b) das im Kalenderjahr der Prüfung vollendete 18. Lebensjahr; für die Ablegung der ersten Teilprüfung (vgl. § 4 Abs. 5) genügt das vollendete 17. Lebensjahr;
  - c) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
    - aa) Unterricht in einem der Bezirkskantorate der Erzdiözese Freiburg oder
    - bb) Studium an einem anderen Ausbildungsinstitut oder
    - cc) Privatstudium.
- (2) Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in einzelnen Fächern befreit werden, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben und ein befriedigendes Ergebnis erreicht wurde. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft das Amt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden.
- (3) Im Falle eines Privatstudiums muß der Bewerber beim zuständigen Bezirkskantor eine Eignungsprüfung ablegen, zu der ein weiterer Bezirkskantor hinzuzuziehen ist.

## § 9 Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben. Diese wird vom Amt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt.

## § 10 Meldung zur Prüfung

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur C-Prüfung ist jeweils bis zum 15. Juni mit den allgemeinverbindlichen Formblättern über den zuständigen Bezirkskantor an das Amt für Kirchenmusik, Schoferstraße 4, 79098 Freiburg, einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) Eine Bescheinigung des zuständigen Bezirkskantors als Nachweis über für die Prüfung ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse, im Fall einer anderweitigen Ausbildung (vgl. § 8 Abs. 2) auch Unterlagen der besuchten Ausbildungsstätte;
  - b) eine Liste von 18 im Laufe der Ausbildung erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. g), beginnend mit den vom Prüfling selbst gewählten Werken;
  - c) eine Liste mit den für die Prüfung vorbereiteten Klavierwerken (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. h).
- (3) Gegebenenfalls ist der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits Gegenstand einer anderen Prüfung waren, mit den erforderlichen Unterlagen beizufügen (vgl. § 8 Abs. 2).
- (4) Im Falle eines Privatstudiums sind dem Gesuch ein Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung sowie über die kirchenmusikalischen Tätigkeiten und ein pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers beizufügen.

## § 11 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Amt für Kirchenmusik. Es benachrichtigt den Bewerber schriftlich sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit.

Wenn eine der in den §§ 8 und 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird die Zulassung verweigert. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bewerber kann sich bei Versagung der Zulassung an das Erzbischöfliche Ordinariat wenden. Dieses entscheidet endgültig über die Zulassung.
- (2) Mit der Zulassung teilt das Amt für Kirchenmusik dem Bewerber mit, welche Orgelwerke er aus der mit der Meldung zur Prüfung vorgelegten Liste vortragen soll (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. g). Ebenso gibt es die vorzubereitenden Aufgaben für die Fächer Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang und Chorleitung/Partiturspiel bekannt (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. c, d, und e).
- (3) Unmittelbar nach Erteilung der Zulassung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr (vgl. § 9) beim Amt für Kirchenmusik einzuzahlen.

## § 12 Prüfungsanforderungen

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung.
  - a) *Tonsatz:*
    - Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz zu einem Kirchenlied aus dem „Gotteslob“;
    - Zweistimmige Cantus-firmus-Bearbeitung.
  - b) *Gehörbildung:*
    - Einstimmiges Musikdiktat {melodisch-rhythmisch};
    - zweistimmiges Musikdiktat (linear mit komplementärem Rhythmus);
    - vierstimmiges Musikdiktat (erweiterte Kadenz).

(2) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus den Fächern:

a) *Liturgik*

- Sinn, Aufbau und musikalische Gestaltung von Meßfeiern und anderen Gottesdienstformen;
- Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres;
- Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.

b) *Singen und Sprechen*

- Singen eines Liedes oder Gesanges aus dem „Gotteslob“ oder eines anderen geistlichen Liedes;
- Vortrag einer selbstgewählten biblischen Lesung;
- Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung.

c) *Gregorianischer Choral*

- Vortrag eines Kantorengesanges, der vom Amt für Kirchenmusik sechs Wochen vorher bekanntgegeben wird;
- Vomblattsingen eines einfachen Gesanges;
- Grundkenntnisse der Gregorianik.

d) *Deutscher Liturgiegesang*

- Vortrag eines Kantorengesanges; die Aufgabe gibt das Amt für Kirchenmusik sechs Wochen vorher bekannt;
- Vomblattsingen eines Psalms aus dem „Gotteslob“;
- Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen sowie deren Anwendung im Gottesdienst.

e) *Chorleitung*

- Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes;
- Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition (leichter mehrstimmiger Satz);
- Einüben eines syllabischen gregorianischen Gesanges oder eines einfachen einstimmigen deutschen Liturgiegesanges; die Aufgaben gibt das Amt für Kirchenmusik sechs Wochen vorher bekannt.

f) *Liturgisches Orgelspiel*

- Vorbereitet: Spielen eines eigenen oder aus dem „Orgelbuch zum Gotteslob“ entnommenen Begleitsatzes mit entsprechendem Vorspiel und einer Strophe mit der Chormelodie auf gesondertem Manual sowie mindestens zwei weiteren verschiedenen Cantus-firmus-Bearbeitungen eigener Wahl (Vor-, Zwischen- oder Nachspiel);
- Vomblattspiel: Eigener oder aus dem „Orgelbuch zum Gotteslob“ entnommener Begleitsatz mit einfacher Intonation.

g) *Orgelliteraturspiel*

- Vorspiel von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen im Schwierigkeitsgrad der sogenannten acht kleinen Präludien und Fugen von J. S. Bach; Nachweis eines Repertoires von 15 weiteren Stücken; zwei Werke wählt der Prüfling aus seiner Repertoire-Liste von 18 Stücken bei der Anmeldung zur Prüfung aus, mindestens ein weiteres Werk aus dieser Liste gibt das Amt für Kirchenmusik dem Prüfling sechs Wochen vorher bekannt.

h) *Klavierspiel*

- Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad der

zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach oder der leichten Sonaten (Sonatinen) der Wiener Klassik, darunter ein polyphones Stück.

i) *Tonsatz (praktisch)*

- Spielen erweiterter Kadenz;
- Harmonisieren eines Liedes aus dem „Gotteslob“;
- Spielen eines einfachen bezifferten Basses;
- Analysieren eines homophonen Chor- oder Orgelsatzes.

k) *Gehörbildung (praktisch)*

- Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen;
- Intonationsangaben mit der Stimmgabel;
- Vomblattsingen einer leichten Chorstimme.

l) *Partiturspiel*

- Die im Fach Chorleitung aufgegebenen mehrstimmigen Kompositionen;
- Vomblattspiel einer leichten vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln auf mindestens drei Systemen.

m) *Musikgeschichte*

- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke;
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen;
- Kenntnis einfacher, für die Liturgie geeigneter Chor- oder Orgelliteratur.

n) *Orgelkunde*

- Technische Anlage der Orgel;
- Bauformen und Klang der Orgelpfeifen;
- Namen, Einteilung und Verwendung der Register;
- Pflege der Orgel.

### § 13 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1	ausreichend	= 4
gut	= 2	mangelhaft	= 5
befriedigend	= 3	ungenügend	= 6

(2) Zwischennoten (halbe Noten) werden nur im Bereich von „sehr gut“ bis „ausreichend“ vergeben. Dies gilt für Gesamt- und Einzelnoten. Die Zwischennoten lauten:

sehr gut bis gut	= 1 – 2
gut bis befriedigend	= 2 – 3
befriedigend bis ausreichend	= 3 – 4

(3) Bei der Berechnung der Note in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung wird die schriftliche Prüfung zweifach und die mündliche einfach gewertet.

(4) Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, muß mindestens „ausreichend“ als Gesamtnote erzielt werden.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die in § 4 Abs. 3 genannten Fächer unterschiedlich gewertet.

*Gruppe 1 (dreifach):*

Chorleitung (e), Liturgisches Orgelspiel (f), Orgelliteraturspiel (g);


*Gruppe 2 (zweifach):*

Liturgik (a), Singen und Sprechen (b), Gregorianischer Choral (c), Deutscher Liturgiegesang (d), Klavierspiel (h), Tonsatz (i), Gehörbildung (k);

*Gruppe 3 (einfach):*

Partiturspiel (l), Musikgeschichte (m), Orgelkunde (n).

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 35 · 24. November 1994

(6) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 5 gewerteten Einzelnoten. Diese werden wie folgt erteilt:

die Note 1	bei einem Durchschnitt von	1,00 bis 1,24
die Note 1-2	bei einem Durchschnitt von	1,25 bis 1,74
die Note 2	bei einem Durchschnitt von	1,75 bis 2,24
die Note 2-3	bei einem Durchschnitt von	2,25 bis 2,74
die Note 3	bei einem Durchschnitt von	2,75 bis 3,24
die Note 3-4	bei einem Durchschnitt von	3,25 bis 3,74
die Note 4	bei einem Durchschnitt von	3,75 bis 4,24
die Note 5	bei einem Durchschnitt von	4,25 bis 5,24
die Note 6	bei einem Durchschnitt von	5,25 bis 6,00

(7) Die Note „ungenügend“ in einem einzigen Fach bzw. die Note „mangelhaft“ in zwei und mehr Fächern schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in den Fächern des § 12 Abs. 2 Buchst. a, b, c, d, e, f und g. Die Note „mangelhaft“ in den Fächern des § 12 Abs. 2 Buchstaben h, i, k, l, m und n schließt das Bestehen der Prüfung nicht aus, wenn sie durch die Note „gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann.

(8) Nach Abschluß der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der Prüfungsvorsitzende den Prüflingen das Prüfungsergebnis bekannt.

#### § 14 Abschluß und Wiederholung der Prüfung

- (1) Wurde die Prüfung nicht bestanden (vgl. § 13 Abs. 7), ist eine Wiederholungsprüfung bei der nächstjährigen Prüfung in denjenigen Fächern abzulegen, in denen die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ erzielt wurden.
- (2) Wird auch in der Wiederholungsprüfung keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (3) Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, wobei Fächer, die mindestens mit „befriedigend“ benotet wurden, angerechnet werden.
- (4) Für alle Wiederholungsprüfungen gelten die in den §§ 3, 8, 10 und 11 genannten Regelungen.
- (5) Die Prüfungsgebühr (§ 9) ist bei der Wiederholungsprüfung jeweils neu zu entrichten.

#### § 15 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Muß der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zu-

rücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuß, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muß durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

- (2) Erklärt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung dem Amt für Kirchenmusik schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.
- (3) Falls der Prüfling ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

#### § 16 Prüfungszeugnis

- (1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.
- (2) Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden. Nicht erwähnt werden Teil- und Wiederholungsprüfungen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Prüfungsvorsitzenden, vom Generalvikar sowie dem verantwortlichen Leiter der Ausbildung unterzeichnet und mit Siegel versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ordnung vom 1. Februar 1977 (ABl. S. 17) außer Kraft.
- (2) Für Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Dezember 1994 ihre C-Ausbildung begonnen haben, gelten in den Fächern Orgelliteraturspiel, Tonsatz und Gehörbildung die bisherigen Prüfungsanforderungen.

Freiburg i. Br., den 9. November 1994

  
Erzbischof